

**Bundesvorstand:**  
Stefan Hügel (Vorsitz)  
Prof. Dr. Marlis Dürkop-Leptihn  
Prof. Dr. Johannes Feest  
Dr. Wolfram Grams  
Thomas Messerer  
Dr. Andrea Zielinski

**Beiratsmitglieder:**  
Prof. Dr. Lorenz Böllinger  
Daniela Dahn  
Prof. Dr. Erhard Denninger  
Gunda Diercks-Elsner  
Prof. Dr. Monika Frommel  
Prof. Dr. Hansjürgen Garstka  
Dr. Klaus Hahnzog

Dr. Heinrich Hannover  
Johann-Albrecht Haupt  
Dr. Detlef Hensche  
Prof. Dr. Hartmut von Hentig  
Heide Hering  
Dr. Thomas Krämer  
Prof. Dr. Rüdiger Lautmann  
Dr. Till Müller-Heidelberg

Dr. Gerd Pflaumer  
Prof. Dr. Fritz Sack  
Helga Schuchardt  
Prof. Klaus Staeck  
Prof. Dr. Kirsten Wiese  
Prof. Dr. Rosemarie Will  
Prof. Dr. Karl-Georg Zinn

**Geschäftsführung:**  
Katharina Rürup  
Carola Otte

---

**BÜRGERRECHTSORGANISATION, vereinigt mit der Gustav Heinemann-Initiative**

HUMANISTISCHE UNION e.V., Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin

Tel.: 030 / 20 45 02 -56  
Fax: 030 / 20 45 02 -57  
info@humanistische-union.de  
www.humanistische-union.de

**Humanistische  
Union**

Berlin, 19.09.2022

## **Stellungnahme der Humanistischen Union zum Gesetzentwurf der Landesregierung von Sachsen-Anhalt**

### **Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Drs. 8/1231)**

Die Humanistische Union bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir nehmen im Folgenden zu einzelnen Aspekten des Gesetzesentwurfs Stellung. Dies bedeutet nicht, dass es bezüglich aller anderen Aspekte des Entwurfs und insbesondere des bestehenden Gesetzes keine weiteren bürgerrechtlichen Bedenken gäbe.

## KURZVORSTELLUNG DER HUMANISTISCHEN UNION

Die Humanistische Union e.V., vereinigt mit der Gustav Heinemann-Initiative (HU) ist eine bundesweit tätige Bürgerrechtsorganisation, die 1961 in München gegründet wurde. Wir engagieren uns für das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und wenden uns gegen jede unverhältnismäßige Einschränkung dieses Rechts durch Staat, Wirtschaft oder Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Laut unserer Satzung unterstützen wir Bestrebungen, die „es jeder Bürgerin und jedem Bürger gestatten, von den im Grundgesetz garantierten Rechten der individuellen Lebensgestaltung, der Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnis-, der Meinungs-, Informations- und Koalitionsfreiheit ohne Furcht vor Nachteilen Gebrauch zu machen“.

Hinsichtlich der notwendigen Gefahrenabwehr im Inland sind wir für die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit auch in Krisenzeiten. Eine offene Gesellschaft, in der der Staat die Freiheits- und Gleichheitsrechte wahrt und durch soziale Leistungen allen ein menschenwürdiges Leben ermöglicht, halten wir weiterhin für ein probates Mittel, um Menschen gar nicht erst dazu zu verleiten, die Rechte und Freiheiten anderer zu bedrohen. Wir wollen diese Rechte und Freiheiten nicht für zum Teil nur trügerische Sicherheit opfern und halten wider den Trend zum Präventionsstaat am Rechtsstaat fest.

Weitere Informationen über die HU finden Sie auf unserer Homepage: <https://www.humanistische-union.de/>

## ZUM „EINSATZ DER ELEKTRONISCHEN FUSSFESSEL ZUR ABWEHR VON TERRORISTISCHEN STRAFTATEN“

Die vorgesehene Streichung von § 111 SOG LSA bewirkt die Entfristung von § 36c (Elektronische Aufenthaltsermittlung) und § 106 (Störung einer elektronischen Aufenthaltsermittlung). Damit würde die bestehende Befristung für den Einsatz der elektronischen Fußfessel entfallen.

Davon betroffen sind nach § 36a (Aufenthaltsanordnung und Kontaktverbot) Menschen, bei denen

*„1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person in absehbarer Zeit auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat begehen wird, oder*

*2. das individuelle Verhalten dieser Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie in absehbarer Zeit eine terroristische Straftat begehen wird.“*

Die Maßnahme wurde in den vergangenen vier Jahren einmal gerichtlich angeordnet und eingesetzt. Dieser Einsatz war zwischen Oktober 2018 und Dezember 2020 „in einem Anwendungsfall für eine relativ kurze Dauer“ (Drucksache 8/1231, Seite 23). Gegen wen sich die Maßnahme richtete, warum sie angeordnet wurde, warum sie beendet wurde und ob das gleiche Ziel nicht auch mit anderen Maßnahmen hätte erreicht werden können, ist unklar. Die Stellungnahme der Landesregierung, "nach den bisherigen polizeilichen Erfahrungen" habe "sich die elektronische Fußfessel zur Abwehr von terroristischen Straftaten in Sachsen-Anhalt bewährt", ist vor der Hintergrund der kaum vorhandenen Anwendungsfälle kaum nachvollziehbar. Im Gegenteil: Eine Studie des Bundesjustizministeriums ist zum Ergebnis gekommen, die elektronische Fußfessel habe bei der Prävention von Straftaten eine sehr beschränkte Wirkung (Bräuchle, Kinzig (2016), Die elektronische Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht: [https://www.bmju.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/BereichMinisterium/Kurzbericht\\_elektronische\\_Aufenthaltsueberwachung\\_im\\_Rahmen\\_der\\_Fuehrungsaufsicht.pdf;jsessionid=386336737F5FBDB42CAA6A38E166B247.1\\_cid324?\\_\\_blob=publicationFile&tv=1](https://www.bmju.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/BereichMinisterium/Kurzbericht_elektronische_Aufenthaltsueberwachung_im_Rahmen_der_Fuehrungsaufsicht.pdf;jsessionid=386336737F5FBDB42CAA6A38E166B247.1_cid324?__blob=publicationFile&tv=1)). Die Studie empfiehlt, die elektronische Fußfessel nicht bei weiteren Personengruppen einzusetzen. Angesichts der beschränkten Wirksamkeit hält die Humanistische Union die Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit des Einsatzes einer Fußfessel für fraglich.

Deshalb sollte die Befugnis nicht entfristet, sondern ersatzlos gestrichen werden. Die Maßnahme greift unverhältnismäßig in das Leben der Person ein, ohne dass sie eine Straftat begangen hat, und möglicherweise auch ohne dass sie eine Straftat begehen will.

Wenn es – und das ist die einzige Begründung für die Maßnahme – um die konkrete Verhinderung von demnächst stattfindenden Straftaten geht, ist eine Gefährderansprache oder die offene Beobachtung dieser Person sinnvoller.

Sofern es zum Einsatz einer elektronischen Fußfessel kommt, sollte diese immer einer expliziten richterlichen Anordnung bedürfen. Die Möglichkeit für das Landeskriminalamt, sie anzuordnen, sollte nicht bereits allein in einer richterlichen Anordnung nach § 36a (4) (Aufenthaltsanordnungen, -verbote und Kontaktverbote) "automatisch enthalten" sein.

## ZUR „EINFÜHRUNG EINER EINSATZDOKUMENTATIONSTECHNIK ZUM SCHUTZ VON POLIZEIBEAMTINNEN UND POLIZEIBEAMTEN (BODY-CAM)“

Die Humanistische Union begrüßt, dass durch die Neufassung von § 16 (3) SOG LSA der Schutz Dritter als gleichrangiges Ziel des Einsatzes von Body-Cams zusätzlich zum Schutz von Polizist\_innen eingefügt wird und so ein auffälliges Versäumnis des bisherigen Gesetzestextes behoben wird.

Sofern es zum Einsatz von Body-Cams kommt, sollte ihr Einsatz außerdem zusätzlich dem Ziel dienen, die Prävention und Aufklärung in Fällen unverhältnismäßiger polizeilicher Gewaltanwendung zu unterstützen. Dies gilt umso mehr, als das Ziel einer deeskalierenden Wirkung von Body-Cams im Modellversuch des Landes Sachsen-Anhalt gar nicht erreicht worden ist.<sup>1</sup> Damit steht die Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit ihres Einsatzes selbst mit der neuen, verbesserten Fassung des Gesetzes in Frage. Es bietet sich mindestens in einem ersten Schritt an, ein Pilotprojekt durchzuführen, bei dem Body-Cams auch auf Wunsch der Betroffenen eines polizeilichen Handelns eingeschaltet werden. Das Pilotprojekt muss mit einem aussagekräftigen Evaluierungsbericht enden.

Es ist auffällig, dass die Begründung des Änderungsentwurfes das Problem von Gewalt gegen Polizeibeamt\_innen, aber nicht mögliche Fälle von unverhältnismäßiger Gewaltanwendung durch Polizist\_innen thematisiert. Es ist daher begrüßenswert, dass nun auch eine Regelung für die Einsicht des Materials durch Betroffene durch den neuen Absatz 6 geschaffen wird.

Die Humanistische Union begrüßt ferner, dass den Vorgaben des Landesverfassungsgerichts Rechnung getragen wurde, indem die vage Formulierung „Lageerkenntnisse“ durch „tatsächliche Anhaltspunkte“ ersetzt wurde.

Der Begründung ist die Auffassung der Landesregierung zu entnehmen, dass zur Wahrung der Hinweispflicht auf eine Aufnahme Piktogramme an der Einsatzkleidung genügen. Es ist zweifelhaft, ob diese von Betroffenen stets wahrgenommen werden. Dies gilt besonders in erregten Situationen und bei Personen mit eingeschränkter Sicht. Auch für Betroffene, die das Piktogramm erkennen, ist nicht erkennbar, ob die Polizeibeamt\_in, die ein Piktogramm an ihrer Dienstkleidung hat, das Geschehen gerade aufnimmt oder nicht. Der Hinweispflicht muss daher vor dem Starten der Aufnahme durch einen deutlich vernehmbaren mündlichen Hinweis nachgekommen werden.

---

<sup>1</sup> Polizei Sachsen-Anhalt, „Modellversuch zum Einsatz der Body-Cam als präventivpolizeiliche Maßnahme zur Verbesserung der Eigensicherung der Polizeivollzugsbeamten der Landespolizei Sachsen-Anhalt“, Berichtszeitraum 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2019, Abschlussbericht

Im Übrigen schließen wir uns den Bedenken des Landesbeauftragten für Datenschutz, wie sie im uns vorliegendem Gesetzentwurf wiedergegeben werden, an.

Wir empfehlen für den Einsatz von Body-Cams Formulierungen und Regeln, die sich an § 24c ASOG Bln (2021) orientieren. Aktuell ist deren Einsatz in Berlin bis zum 1. April 2024 befristet. Das sind, u. a.:

*„Eine Datenverarbeitung (...) durch mit den dort genannten technischen Mitteln ausgestattete Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte soll erfolgen, wenn diese unmittelbaren Zwang gegen eine Person anwenden oder wenn die von einer polizeilichen Maßnahme betroffene Person eine solche Datenverarbeitung verlangt. (...)*

*Die getragenen technischen Mittel dürfen im Bereitschaftsbetrieb in ihrem Zwischenspeicher Bild- und Tonaufnahmen kurzzeitig erfassen. Diese Daten sind automatisch nach höchstens 30 Sekunden spurlos zu löschen, es sei denn, es erfolgt eine Aufzeichnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1. Für den Fall der Aufzeichnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 dürfen die nach Satz 1 erfassten Daten bis zu einer Dauer von 30 Sekunden vor dem Beginn der Aufzeichnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gespeichert werden.*

*Bild- und Tonaufzeichnungen (...) sind gegen Veränderung gesichert anzufertigen und aufzubewahren. Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass an der Datenverarbeitung (...) beteiligte oder von dieser betroffene Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte die gespeicherten Bild- und Tonaufzeichnungen weder bearbeiten noch löschen können.*

*Die Bild- und Tonaufzeichnungen werden ab dem Zeitpunkt ihrer Anfertigung einen Monat gespeichert und sind danach unverzüglich zu löschen, soweit sie nicht benötigt werden*

- 1. für die Verfolgung von Straftaten,*
- 2. im Einzelfall, insbesondere auf Verlangen der betroffenen Person, für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von aufgezeichneten polizeilichen Maßnahmen,*
- 3. für die Aufklärung eines Sachverhalts durch die oder den Berliner Polizeibeauftragten nach § 16 des Gesetzes über den Bürger- und Polizeibeauftragten oder*

*4. für die Aufgaben des oder der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gemäß § 11 des Berliner Datenschutzgesetzes.*

*Die Löschung der Bild- und Tonaufzeichnungen ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden; sie ist frühestens nach Abschluss der Datenschutzkontrolle und spätestens nach vierundzwanzig Monaten zu löschen.“*

*Autor: Axel Bussmer*